

als Beeinträchtigungen ausländischen geistigen Eigenthums anzusehen wären, aufzufodern. Davon verschieden aber ist es, nach dem Vorgang anderer Staaten die eignen Staatsangehörigen an Retorsion der ihnen im Auslande widerfahrenden Beeinträchtigungen nicht zu behindern, und es ihrer Selbstbestimmung zu überlassen, ob und inwiefern sie durch die individuellen Verhältnisse und Umstände in jedem Falle die Anwendung dieser einzigen Vertheidigungswaffe gerechtfertigt finden, da allerdings die hierbei in Betracht kommenden Beziehungen zum Auslande bekanntlich sehr verschieden sind, daher unter dem Schutze desselben bereits durch das Mandat vom Jahre 1773 aufgestellten Grundsatzes den verschiedenen auswärtigen Staaten gegenüber sich sehr verschiedene Maximen des sächsischen Buchhandels gebildet haben, und auch die einzelnen Fälle sich sehr verschieden gestalten können. Die wirksame Anwendung dieses Grundsatzes wird aber hauptsächlich dadurch möglich gemacht, daß die Beeinträchtigung literarischen Eigenthums durch Nachdruck oder Nachdruckvertrieb nach §. 10 auch fernerhin nur auf den Antrag des Beeinträchtigten rechtlich verfolgt werden und jede rechtliche Verfolgung unterbleiben soll, wenn der ausländische Kläger nicht nachzuweisen vermag, daß in seinem Land ein sächsischer Staatsangehöriger denselben Rechtsschutz finden würde. Die Beschränkung der Bestimmung dieses Paragraphen rücksichtlich der Anwendung auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten ist übrigens eine nothwendige Folge des mehrangezogenen Bundeschlusses. Zu §. 12. Die Anwendung des §. 11 aufgestellten Principes der Retorsion war jedoch §. 12 durch zwei, wiewol nur scheinbare Ausnahmen zu beschränken. Beide Ausnahmen fallen deshalb mit der Regel selbst zusammen, weil in beiden es mittelbar oder unmittelbar zugleich ein sächsischer Staatsangehöriger ist, dem der Rechtsschutz gewährt wird. Denn so viel den unter a. gedachten Fall anlangt, so kann es nur zur Rechtssicherheit und zum Vortheil sächsischer Staatsangehöriger gereichen, wenn sie die Gewißheit haben, daß ihre Rechte an literarischen oder Kunsterzeugnissen auch dann noch inländischen unbedingten Rechtsschutz genießen, wenn sie dieselben auf Andere und selbst auf Ausländer übertragen, so wie es zu b. dem sächsischen Buch- und Kunsthandel nur nützlich werden kann, wenn die Erzeugnisse des Auslandes, rücksichtlich deren sie eine Theilnahme am Verlags- oder Vertriebsrecht erlangt haben, inländischen Erzeugnissen gleichgestellt werden. Zu §. 13. Schon das mehrangezogene Mandat vom 18. Dec. 1773 und das demselben beiliegende Regulativ führte den Eintrag in das Protokoll der Büchercommission, als ein Mittel zum Erweis des Verlagsrechts und Begründung des Anspruchs auf Schutz gegen Nachdruck, ein. Die Verordnung vom 13. Oct. 1836 gab §§. 32 und 39 fg. diesem Institute seine weitere Ausbildung. Durch das jetzt im Entwürfe vorliegende Gesetz wird es eine dem Geist und Zwecke desselben, zugleich aber auch den Interessen der hiesigen Staatsangehörigen entsprechendere Gestaltung erhalten, indem es den bisher, zum Nachtheile des Inlandes, völlig unbeschränkten Gebrauch davon für Ausländer von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, und, der Natur des Verhältnisses gemäß, die rechtliche Wirkung der von bloßen Verwaltungsbehörden nach einer summarischen Prüfung der beigebrachten Legitimationen ausgestellten Scheine in einer solchen Weise feststellt, daß dadurch erweislichen bessern Rechten nicht präjudicirt, dessenungeachtet aber ein prompter Rechtsschutz gesichert wird. Zu §. 14. Diese Bestimmung entspricht der bindenden und daher auch in die beiden preussischen und bairischen Gesetze aufgenommenen Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837. Zu §. 15. Von jeher hat sowol die Gesetzgebung über den Nachdruck, als die Praxis große Schwierigkeiten in der Frage gefunden, was eigentlich als widerrechtliche Vervielfältigung und insonderheit als Nachdruck anzusehen sei. Nicht nur das preussische Landrecht, Thl. I. Tit. 11. §. 1023 fg., sondern auch das kursächsische Rescript vom 25. Mai 1781 enthält über die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten hierin manche casuistische Bestimmungen, welche dessenungeachtet in der Praxis sich als geeignet zur Erledigung aller Zweifel in vorkommenden Fällen nicht bewährt haben. Selbst der Gerichtsbrauch hierüber ist ziemlich schwankend geblieben. Es scheint auch in der That, bei der großen Mannichfaltigkeit der gedenkbaren Fälle mit ihren kaum im voraus zu übersehenden und durch ein Gesetz zu treffenden Eigenthümlichkeiten, eine unlösbare Aufgabe, durch ins Ein-

zelne gehende Bestimmungen diese Grenzen z. B. rücksichtlich der Uebersetzungen, der Anthologien, der mehr oder minder wesentlichen Benützung schon vorhandener Werke und partiellen Nachdrücke und dergleichen festzustellen. Rathfamer und thunlicher scheint die Auffuchung und Aufstellung eines obersten leitenden Grundsatzes für das ohnehin unentbehrliche Ermessen in jedem einzelnen Falle zu sein. Ein solcher oberster Grundsatz scheint sich aber von selbst dann zu ergeben, wenn, wie schon zu §. 2 des Entwurfs bemerkt wurde, der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß die vorliegende Aufgabe der Gesetzgebung es lediglich mit Beeinträchtigung von Vermögensrechten, mit den Schmälerungen des Gewinns zu thun hat, welchen Jemand aus seinen unmittelbaren oder abgeleiteten Rechten an einem Geisteserzeugnisse ziehen kann. Es wird daher unter allen Umständen darauf ankommen, ob und inwiefern von einem literarischen oder artistischen Unternehmen sich annehmen lasse, daß es ganz oder zum Theil eine solche Vervielfältigung eines andern schon vorhandenen Geisteserzeugnisses sei, durch welche dem Urheber desselben und den in dessen Rechte Eingetretenen ihr möglicher rechtmäßiger Gewinn geschmälert werde. Mit Hilfe dieses Grundsatzes werden in allen gedenkbaren Fällen Sachverständige über die zweifelhafte Frage ein der richterlichen Entscheidung zu Grunde zu legendes Gutachten abgeben können. Zu §. 16. Daß sowol die Untersuchung und Bestrafung der nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehungen, als die Streitigkeiten über die deshalb zu gewährenden Entschädigungen vor die Gerichte gehören, kann, der Natur der Sache nach und nach den Bestimmungen §. 13 des Competenzgesetzes A. und §. 22, 1 des Gesetzes C. vom 28. Jan. 1835, keinem Zweifel unterliegen. Auch läßt sich der Nutzen, welchen früherhin ein privilegirter Causalsgerichtsstand dieser Angelegenheit hatte, wie er in Leipzig bei der ehemaligen Büchercommission stattfand, dadurch erreichen, daß an Orten, wo Angelegenheiten der Art öfters vorkommen, und namentlich in Leipzig, wie man beabsichtigt, eine stehende Einrichtung wegen Bildung eines Comités von Sachverständigen aller hierbei einschlagenden Fächer der Sachkenntnis, mithin nicht nur aus Buch-, Musikalien- und Kunsthandlern, sondern auch aus Literatoren, Schriftstellern, Componisten und andern Künstlern zusammengesetzt, getroffen wird. Da unläugbar, wenigstens in vielen Fällen, die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden vorzugsweise für Gewährung eines möglichst prompten Rechtsschutzes in diesen Angelegenheiten von besonderm Nutzen, jedoch auf die gesetzlichen Befugnisgrenzen derselben den Justizbehörden gegenüber zu beschränken ist, so ist schon in den Verordnungen vom 13. Oct. 1836, §. 54, und vom 20. Dec. 1838, §. XIX, hierauf aufmerksam gemacht und zur Ausführung der dabei einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen das Nöthige angeordnet worden. Dagegen hat es angemessen geschienen, die in §. 16 enthaltene Ausnahmbestimmung rücksichtlich der Behandlung des strafrechtlichen Verfahrens eintreten zu lassen, weil dieses das Eigenthümliche hat, daß es nur auf Antrag des Verletzten eintreten kann, dieser Antrag aber hauptsächlich und vorzugsweise die Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen (Verhinderung des Vertriebs der Nachdrucksexemplare und Entschädigung) zum Zwecke hat, sodas also die Civilsache nicht nur mit dem untersuchungsmäßigen Verfahren im engsten Zusammenhange steht, sondern auch die zuerkennende Strafe lediglich von der privatrechtlichen Beurtheilung des Falles abhängig ist. Es könnten daher durch Trennung der Untersuchung von der Civilsache und durch Verweisung beider an verschiedene Richter in erster oder höherer Instanz, von den dadurch herbeigeführten Weiterungen und Vervielfältigungen der Verhandlungen und Entscheidungen selbst abgesehen, sogar Conflictte entstehen, denen am besten dadurch begegnet wird, daß für alle Fälle die Behandlung beider im Zusammenhange durch die Bestimmungen des Paragraphen gesichert wird. Zu §. 17. Dem zu §. 7 und 15 hierüber Gesagten ist noch Folgendes beizufügen. Sowol die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern ein literarisches oder artistisches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes widerrechtlich sei, als die Bestimmung des dadurch dem Berechtigten entzogenen Gewinnes, eignet sich in jedem Betracht vorzugsweise zur Begutachtung durch Sachverständige, weil es dabei meistens auf die schwierige, nur Männern vom Fache mögliche Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses zweier literarischer oder Kunsterzeugnisse und auf praktische Kenntniss des technischen und des merkantilen Betriebs ankommt. Wenn auch nach all-